



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHTE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN

Explosives

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

Oxidizers

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

Health Hazard

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

Gas Under Pressure

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

Environment

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

Corrosion

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

Flammable

PERSONAL PROTECTION

- ☐ Safety Glasses
- ☐ Face Shield
- ☐ Splash Goggles
- ☐ Vapor Respirator
- ☐ Gloves
- ☐ Other _____

TOP-THEMA

KLARE REGELN FÜR FREMDFIRMEN

Klare Sicherheitsrichtlinien erhöhen Verbindlichkeit und Sicherheit im Umgang mit Gefahrstoffen.

S. 3

GEFAHRSTOFFRECHT KOMPAKT UND PRAXISNAH

Wie Führungskräfte Gefahrstoffrecht praxisnah umsetzen – klar, kompakt und alltagstauglich.

S. 6

PRAXIS-CHECK FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE

Risiken senken und Rechtssicherheit erhöhen: Prüfen Sie in 10 Minuten Ihre Schutzmaßnahmen.

S. 8



SAFETYxperts

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB)

ist seit 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Rohstoff, Metall, Elektro und Chemie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.



Tim Rahrbach

ist ausgebildeter Gymnasiallehrer und anerkannter Gefahrgutdozent. Seine didaktische Expertise bringt er regelmäßig in Schulungen für Gefahrgutfahrer ein. Im Zentrum seiner Lehrtätigkeit steht die teilnehmergerechte Vermittlung von Fachwissen.

Ein Spritzer reicht aus – Gefahrstoffe verzeihen keine Routine!

Liebe Leserin, lieber Leser,

es beginnt fast immer harmlos: ein Gebinde ohne Etikett, ein Spritzer auf der Haut, ein schneller Handgriff ohne Schutzbrille. Kein Alarm, kein Knall – nur Alltag. Doch genau diese Sekunden entscheiden später oft über Gesundheit, Haftung und Vertrauen. Gefahrstoffrecht ist keine Akte im Ordner, sondern Führung in Echtzeit.

In dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen kompakt und praxisnah, wie aus Vorschriften sichere Routine wird, bevor aus Gewohnheit ein Schaden entsteht.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie hier praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Gefahrstoffschulungen und Unterweisungen.

Gefahrstoffe im Fokus: Warum Fremdfirmen klare Sicherheitsrichtlinien brauchen

Viele Unternehmen stehen vor demselben Problem: Arbeitsanweisungen verlieren mit der Zeit an Verbindlichkeit, sowohl bei eigenem Personal als auch bei Fremdfirmen. Die Konsequenzen reichen von unsauberen Arbeitsabläufen über Störungen im Betriebsablauf bis hin zu Unfällen. Besonders kritisch wird es überall dort, wo Gefahrstoffe im Einsatz sind.

Ein aktuelles Beispiel aus meiner Beratungstätigkeit zeigt, wie ein sorgfältig aufgebautes Merkblatt mit Sicherheitsrichtlinien nicht nur Rechtssicherheit schafft, sondern auch die Qualität der Arbeit von Fremdfirmen steigert.

Die ABC GmbH hat ihre Regelungen für externe Auftragnehmer überarbeitet und dabei den Schwerpunkt bewusst auf *Gefahrstoffe und deren sichere Handhabung* gelegt.

Merkblatt mit Sicherheitsrichtlinien



Für die auf dem Werksgelände der ABC GmbH (im Folgenden Auftraggeber) eingesetzten Fremdfirmen und deren Mitarbeiter (im Folgenden Auftragnehmer genannt); Stand: März 2026

1. Betreten des Werksgeländes

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich grundsätzlich am Empfang an- bzw. abzumelden.

2. Unterweisung und Koordination

Bevor Fremdfirmen überhaupt mit ihrer Tätigkeit beginnen, steht die Sicherheitsunterweisung im Vordergrund. Ein zentraler betrieblicher Ansprechpartner, der Koordinator, informiert über betriebliche Gefahren sowie Standorte relevanter Notfallmittel und erteilt notwendige Genehmigungen. Bei Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe eingesetzt, gelagert oder freigesetzt werden, sind eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV und eine dokumentierte Unterweisung nach § 14 GefStoffV zwingend erforderlich. Sicherheitsdatenblätter müssen jederzeit verfügbar sein.

Weiterhin gilt, dass der Auftragnehmer auch den Arbeitsschutz bei den von ihm eingesetzten Subunternehmen verantwortet. Er hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Subunternehmens vor ihrer Arbeitsaufnahme u. a. anhand der Sicherheitsrichtlinien unterwiesen werden.

3. Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Bei einem ausbrechenden Brand, bei Gasausbruch, bei Gefahrstofffreisetzungen oder beim Auslaufen von brennbaren Flüssigkeiten in größeren Mengen ist sofort Alarm über die Feuermelder und/oder Telefon (Notruf: 112) auszulösen. Weiterhin sind danach unverzüglich der Koordinator und der Empfang zu benachrichtigen. Dabei ist Folgendes mitzuteilen: „Wer meldet?“, „Wo ist es passiert?“, „Was ist passiert?“

Bei Gefahrstofffreisetzungen (z. B. Leckagen, chemische Reaktionen, freigesetzte Gase) sind Maßnahmen nach TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ sowie die Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung aus Abschnitt 6 eines Sicherheitsdatenblatts einzuhalten. Der kontaminierte Bereich ist großräumig zu meiden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben unverzüglich die Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht-/Rettungswegen zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden. Es dürfen, sofern vorhanden, keine Personen- und/oder Lastenaufzüge benutzt werden. Auf dem vorgegebenen Sammelplatz muss sich der Verantwortliche des Auftragnehmers von der Vollständigkeit seiner Mitarbeiter überzeugen und dies an den Einsatzleiter melden. Es dürfen nach Ertönen des entsprechenden Alarmsignals keine Tätigkeiten fortgesetzt werden, die eine Evakuierung des Werksgeländes verhindern. Eine Rückkehr an die Arbeitsstätte ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder den Koordinator möglich.

4. Erste Hilfe

Auf dem Werksgelände befinden sich Erste-Hilfe-Kästen. Neben den internen ausgebildeten Ersthelfern sind die örtlichen Rettungsdienste für Erste-Hilfe-Leistungen zuständig. Die Rettungsdienste sind über die Rufnummer 112 direkt von der Unfallstelle aus zu benachrichtigen. Danach sind der Abteilungsleiter, der Koordinator und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verständigen.

5. Unfallmeldung

Jeder Unfall (Personen- und Sachschaden) des Auftragnehmers ist sofort seiner Firma sowie dem Auftraggeber in Person des Koordinators zu melden. Bei innerbetrieblichen Verkehrsunfällen ist der entstandene Sachschaden dem Koordinator sowie dem Empfang mitzuteilen.

Unfälle oder Beinahe-Ereignisse mit Gefahrstoffen gelten als meldepflichtige Störungen gemäß § 18 GefStoffV („Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen ... jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernststen Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben ...“).

6. Umweltschutz / Abfallmanagement

Auf dem Werksgelände sind alle Umweltschutzaufgaben und -gesetze einzuhalten. Anfallende Abfälle sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung gesetzeskonform und umweltverträglich zu entsorgen.

Für vom Auftragnehmer mitgeführte Gefahrstoffe sind stets aktuelle Sicherheitsdatenblätter (nach Artikel 31 der REACH-Verordnung) und Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV mitzuführen und den Beschäftigten zugänglich zu machen. Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind gemäß GefStoffV § 14 Abs. 2 in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Gefahrstoffabfälle sind getrennt, eindeutig gekennzeichnet und entsprechend der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu handhaben.

7. Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände

...

8. Koordination von Arbeiten

Für die Koordination von Arbeiten im Sinne der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist der Auftraggeber bzw. Koordina-



tor verantwortlich. Übernimmt der Auftragnehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Fremdfirmen zusammenfällt, ist er seinerseits verpflichtet, sich mit diesen abzustimmen.

Wenn mehrere Fremdfirmen gleichzeitig Tätigkeiten mit oder in der Nähe von Gefahrstoffen ausführen, sind eine Abstimmung gemäß § 15 GefStoffV „Zusammenarbeit verschiedener Firmen“ sowie eine gegenseitige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam zu begegnen.

9. Nutzung von Arbeits- und Transportfahrzeugen

...

10. Rauch- und Alkoholverbot / Fotografieren

Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung erlaubt. Auf dem Werksgelände besteht generelles Alkoholverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.

Rauchen ist besonders in Bereichen verboten, in denen entzündbare Gefahrstoffe gelagert oder verwendet werden; dies dient dem Vermeiden wirksamer Zündquellen (siehe hierzu auch TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“).

11. Arbeitskleidung / Körperschutz

Der Auftragnehmer verantwortet die Bereitstellung und die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen und Gehörschutz) sowohl seiner als auch der vom Auftragnehmer eingesetzten Beschäftigten von Subunternehmen.

12. Schweißerlaubnis

Vor der Aufnahme von Schweißarbeiten ist beim Koordinator eine Schweißerlaubnis einzuholen. Die Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der in der Schweißerlaubnis vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Schweißerlaubnis ist vor Ort mitzuführen. Nach Beendigung der Arbeit ist die Schweißerlaubnis beim Koordinator oder beim Empfang zu hinterlegen.

Bei schweißtechnischen Arbeiten, bei denen Schweißrauch und krebserzeugende Stoffe (siehe u. a. TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“) entstehen (können), sind geeignete Absaug- und Lüftungsmaßnahmen sowie persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung für schweißtechnische Arbeiten gemäß § 6 GefStoffV durchgeführt wurde.

13. Gerüste / hochgelegene Arbeitsplätze

Es dürfen nur zugelassene bzw. geprüfte Gerüste, Leitern etc. verwendet werden. Gerüste müssen grundsätzlich von Fachleuten aufgestellt und freigegeben und dürfen nur von diesen geändert werden. Trotzdem muss sich jeder, der ein Gerüst besteigen will, davon überzeugen, dass das Gerüst keine Mängel aufweist. Auf allen hochgelegenen Arbeitsplätzen sind Absturzsicherungen zu benutzen.

Werden auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Tätigkeiten ausgeführt, bei denen Gefahrstoffexpositionen durch Stäube, Fasern oder Dämpfe möglich sind, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, z. B. Atemschutz, Absaugtechnik, Minimierung von Staubablagerungen etc.

14. Lastaufnahme- und Hebemittel

Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Lastaufnahme- bzw. Hebemittel eingesetzt werden. Beschädigte oder undichte Gefahrstoffgebinde dürfen nicht angehoben werden.

15. Abgeschlossene elektrische Betriebsräume

...

16. Mitführen elektrischer Geräte

Bringt der Auftragnehmer elektrische Betriebsmittel zur Auftragsdurchführung auf das Werksgelände mit, müssen diese gemäß DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft und freigegeben sein. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung (Plakette) am Betriebsmittel sichtbar zu machen.

17. Stromversorgung

Kabel für die Stromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind, beispielsweise durch belastungsfähige und rutschfeste Kabelbrücken und/oder durch Unterflur- oder Hochverlegung. (Bau-)Stromverteiler müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

18. Materiallagerung

Lagerung von Material ist nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Bei der Einrichtung einer Baustelle bzw. Arbeitsstätte ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Die durch den Auftragnehmer eingesetzten Materialien und Hilfsstoffe sind, soweit sie als Gefahrstoffe eingestuft werden, durch die Fachbeauftragten des Auftraggebers bzw. den Koordinator genehmigen zu lassen. Auch das Lagern größerer Mengen solcher Stoffe bedarf der Zustimmung der Fachbeauftragten bzw. des Koordinators.

19. Fluchtwege / Notgeräte

Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege müssen immer freigehalten werden und dürfen nicht blockiert sein. Die Zugänge zu Notgeräten und Noteinrichtungen, die dem Feuerschutz, dem Arbeitsschutz oder der Sicherheit von Personen dienen, sind stets freizuhalten. Eine Zweckentfremdung dieser Notgeräte und -einrichtungen durch den Auftragnehmer ist verboten.

20. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften können den sofortigen Verweis vom Werksgelände, eine fristlose Kündigung des Auftrags und – neben den gesetzlichen Strafen – Schadenersatzforderungen durch den Auftraggeber nach sich ziehen. Verstöße gegen die Gefahrstoffverordnung können gemäß §§ 21–22 GefStoffV als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden und zu behördlichen Konsequenzen führen.

Das vollständige Merkblatt können Sie unter safetyxperts.de/login herunterladen.

Fazit: Der Schutz der auf dem Werksgelände Beschäftigten sollte zu den vorrangigen Zielen eines jeden Unternehmens gehören. Insbesondere Arbeiten von Fremdfirmen sind nicht nur qualitativ hochwertig, sondern auch unter Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen durchzuführen. Gerade im Umgang mit Gefahrstoffen bietet ein strukturiertes Merkblatt eine klare Orientierung: Es schafft Transparenz, unterstützt die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und reduziert Risiken im täglichen Betrieb. (MB)

Nur ein fehlendes Etikett – der gefährliche Beginn einer Fehlerkette

Ein umgefülltes Gebinde ohne Kennzeichnung. Ein „bekannter“ Reiniger. Ein schneller Handgriff. So beginnt zwar kein großer Unfall, aber häufig eine Kette aus Exposition, Fehlreaktion und Organisationsversagen. Dieser Praxisfall zeigt, wie Sie als Führungskräfte das Gefahrstoffrecht in eine wirkungsvolle Alltagsroutine übersetzen, bevor aus Gewohnheit ein Schaden entsteht.

Fallbeispiel:

06:50 Uhr – der Moment, der später niemandem mehr einfällt

Schichtbeginn in der Produktion: In der Materialausgabe herrscht wie jeden Morgen reger Betrieb. Verbrauchsmaterialien, Reinigungsmittel und Schmierstoffe werden ausgegeben. Ein Instandhalter erhält einen Reiniger – wie immer. Im Produktionsbereich ist wenig Platz. Der Reiniger wird aus der unhandlichen Originalverpackung kurzerhand in eine leere, saubere Flasche umgefüllt. Etikett? Später. Das Telefon klingelt, der Vorarbeiter drängt – Termindruck. Zehn Minuten später passiert es: Beim Reinigen spritzt Flüssigkeit ins Gesicht. Der Mitarbeiter reibt sich reflexartig das Auge. Brennen. Panik. Kollegen suchen Wasser, jemand ruft die Ersthelferin. Und dann die entscheidende Frage: Was war das für ein Stoff? Keine Kennzeichnung, kein schneller Zugriff auf das Sicherheitsdatenblatt, keine klare Erste-Hilfe-Anweisung – nur Vermutungen.

Der eigentliche Fehler: nicht die Flasche, sondern die Führung

Im Nachhinein heißt es oft: „Der Mitarbeiter hätte das nicht tun dürfen“ oder: „Das war unglücklich.“ Tatsächlich ist das Ereignis typisch für Gefahrstoffunfälle: Der Auslöser ist selten ein spektakulärer Verstoß, sondern Alltag ohne Leitplanken. Umfüllen ohne Kennzeichnung ist keine Ausnahme, sondern Gewohnheit. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird nur situativ getragen, die Materialausgabe bleibt reine Logistik statt gesteuerter Gefahrstoffprozess. Unterweisungen sind vorhanden, führen jedoch nicht zu einer wirksamen Verhaltensroutine.

Rechtsvorgaben: 4 Pflichten, die hier sofort greifen

Als Führungskraft müssen Sie nicht jede Vorschrift auswendig kennen. Sie müssen jedoch die Kernpflichten erkennen und deren Umsetzung sicherstellen.

1. Kennzeichnung beim Umfüllen (Sekundärgebinde)

Sobald ein Gefahrstoff in ein anderes Gefäß umgefüllt wird, muss dieses andere Gefäß eindeutig gekennzeichnet sein.

Praxislogik: Eine Kennzeichnung ist keine Formalie, sondern eine Maßnahme zur Ersthilfe-Sicherheit.

2. Sicherheitsdatenblatt (SDS) muss nutzbar sein

Ein SDS „im Intranet“ ist nutzlos, wenn in der Linie niemand Zugriff darauf hat oder weiß, wo es sich befindet. **Praxislogik:** Das SDS ist Teil der Notfallfähigkeit.

3. Wirksame Unterweisung und Kontrolle

Eine Unterweisung ist nicht durch eine „Unterschrift“ wirksam, sondern dann, wenn sie das Verhalten verändert und überprüft wird. **In der Praxis gilt:** Ohne Kontrolle ist es ein Papiersystem.

4. ChemVerbotsV: Ausgabe/Abgabe – Sachkunde nach § 11 als Führungsfrage

In vielen Betrieben wird unterschätzt, dass die Materialausgabe nicht nur Material verteilt, sondern faktisch eine Abgabeorganisation für Gefahrstoffe ist. Sobald Stoffe oder Gemische beschafft, gelagert und ausgegeben werden, stellen sich zentrale Fragen: Welche Produkte sind nach ChemVerbotsV abgaberelevant? Wer gibt sie aus – und mit welcher Qualifikation? Und ist die erforderliche Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV organisatorisch sichergestellt?

Praxislogik: Werden Produkte mit Abgabebeschränkung genutzt, darf die Organisation nicht nebenbei laufen. Abgabeprozesse, Zuständigkeiten und Sachkunde müssen klar geregelt und dokumentiert sein – sonst wird Routine schnell zum Compliance-Risiko mit persönlicher Verantwortung.

Was wäre die sichere Routine gewesen?

Schritt 1: Umfüllen nur mit System

Umfüllen ist eine Tätigkeit, die geregelt sein muss; es dürfen nur definierte Gebinde verwendet werden und Etiketten müssen vor Ort verfügbar sein, nicht nur im Büro. Ohne Etikett kein Umfüllen – Punkt.

Schritt 2: PSA-Regeln eindeutig und überprüfbar

Bei Reinigern und Lösemitteln ist geeignete PSA erforderlich: Handschuhe (z. B. Nitril mit definierter Mindeststärke), Schutzbrille (mindestens Korbbrille bei Spritzgefahr) sowie ggf. Gesichtsschutz. Entscheidend ist nicht die Verfügbarkeit, sondern dass die PSA am Arbeitsplatz getragen und kontrolliert wird. PSA am Arbeitsplatz – getragen – kontrolliert?

Schritt 3: SDS-Quick-Access

Bewährt in der Praxis: Ein QR-Code am Gefahrstoffregal ermöglicht schnellen Zugriff auf Sicherheitsdatenblätter. Ergänzend sind wichtige Notfallinfos (Erste Hilfe, Brand, Freisetzung) ausgedruckt verfügbar – auch ohne PC per Smartphone oder Terminal abrufbar.

Schritt 4: Materialausgabe als „Gatekeeper“

Die Materialausgabe ist kein Nebenprozess, sondern ein zentraler Steuerungspunkt: Es werden nur freigegebene Produkte ausgegeben, ausschließlich an unterwiesene Personen und bei kritischen Stoffen unter Einhaltung von Mengenbegrenzungen. Zudem kann die Abgabe gefährlicher Produkte protokolliert werden. Entscheidend ist die klare Zuordnung, wer nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig ist und wann dies erforderlich wird.



DOWNLOAD-HINWEIS

„10-Minuten-Check am Ort des Geschehens“ inkl. Gefahrstoff- und ChemVerbotsV-Check unter: safetyxperts.de/login

Fazit: Ein fehlendes Etikett wirkt banal, kann aber gravierende Folgen haben. Entscheidend ist eine gelebte Führungskultur mit klaren Regeln, Kontrolle und sauberen Ausgabeprozessen – inkl. ChemVerbotsV und Sachkunde nach § 11. (GP)



Gefahrstoffrecht kompakt – praxisnah erklärt

Gefahrstoffrecht wirkt oft wie ein Fremdwort aus dem Ordnerregal: Gefährdungsbeurteilung, TRGS, Betriebsanweisung, Substitution. Doch im Alltag zählt nicht die perfekte Formulierung, sondern die praktische Umsetzung. Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Pflichten kompakt zusammen und zeigt Ihnen als Führungskraft, wie Sie diese Vorschriften ohne Papierfriedhof in der Praxis umsetzen können.

Fallbeispiel:

Dienstag, 14:20 Uhr, Instandhaltung: Die Schicht ist knapp besetzt, zwei Maschinen stehen still – der Druck ist hoch.

Ein Techniker öffnet einen Schaltschrank, um eine Störung zu beheben. Daneben steht ein offener Eimer mit einem stark flüchtigen Reiniger, der „nur kurz“ zum Entfetten genutzt wurde. Der Deckel liegt irgendwo.

Ein Kollege mischt währenddessen eine 2-Komponenten-Kleberlösung an, ohne Schutzbrille, weil seine gerade beschlägt und „das jetzt wirklich schnell gehen muss“. Die Kartuschen sind leer, also wird improvisiert: Die Restmengen werden mit einem Schraubenzieher herausgekratzt und in einem alten Joghurtbecher vermischt.

Der Meister kommt vorbei, sieht die Szene, bleibt aber nicht stehen. „Ich muss erst die Störung an Linie 4 klären.“ Niemand spricht die Situation an.

20 Minuten später: Der Techniker klagt über Kopfschmerzen und Übelkeit. Der Kollege mit dem Kleber hat Hautkontakt an den Unterarmen, die Mischung ist heiß geworden, die Reaktion war stärker als erwartet. Jetzt beginnt die Suche: Wo ist das Sicherheitsdatenblatt? Welche Maßnahmen gelten? Welche Erste-Hilfe-Regeln?

Die Frage ist nicht, ob hier etwas schiefgelaufen ist. Die Frage ist, warum grundlegende Regeln, geschlossene Gebinde, PSA, klare Zuständigkeiten, im Alltag wieder ignoriert wurden.

Warum das Gefahrstoffrecht scheitert – und wie es funktioniert

Viele Unternehmen verfügen über die erforderlichen Unterlagen: Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse, Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise. Trotzdem passieren immer wieder die gleichen Fehler. Der Grund ist simpel: Das Gefahrstoffrecht ist nicht schwer, aber es muss umgesetzt werden.

In der Praxis scheitert es meist an 3 Punkten:

- ❖ Die Dokumente sind vorhanden, werden aber nicht genutzt.
- ❖ Die Verantwortung ist unklar („macht die Fachkraft ...“).
- ❖ Eine Kontrolle findet nicht statt (wirksam heißt überprüft).

Die Lösung ist ein Perspektivwechsel: Das Gefahrstoffrecht wird nicht „erledigt“, sondern im Betrieb wie Qualität, Termine oder Produktion gesteuert.

Das 5-Bausteine-Prinzip: Vorschriften praxis-sicher umsetzen

Die gute Nachricht ist, dass sich aus dem komplexen Regelwerk wenige, klar steuerbare Kernpflichten ableiten lassen. Wer diese fünf Bausteine beherrscht, ist in der Regel sowohl rechtssicher als auch praktisch wirksam aufgestellt.

1. Gefahrstoffverzeichnis und Sicherheitsdatenblätter: Das Rückgrat

Ohne ein aktuelles Verzeichnis sind alle Folgeprozesse unsicher. „Wir haben das passende SDS“ reicht nicht – entscheidend ist die Systematik: Welche Stoffe sind im Betrieb vorhanden? Wo werden sie eingesetzt? Wer ist verantwortlich?

Praxis-Tipp: Ein gutes Gefahrstoffverzeichnis beantwortet diese Fragen in Sekunden:

- ❖ Welche Stoffe sind CMR/akut toxisch/sensibilisierend?
- ❖ Welche Bereiche verwenden den Stoff?
- ❖ Gibt es Ersatzstoffe?
- ❖ Welche Schutzmaßnahmen sind verbindlich?

2. Gefährdungsbeurteilung: Nicht allgemein, sondern tätigkeitsbezogen

Der häufigste Fehler ist die sogenannte „Sammel-Gefährdungsbeurteilung“. Gefahrstoffe wirken nicht abstrakt, sondern in konkreten Tätigkeiten.

- ❖ Umfüllen
- ❖ Spritzauftrag
- ❖ Reinigen
- ❖ Wartung
- ❖ Störungsbeseitigung

Die Kernaussage für Führungskräfte lautet: Wenn sich der Stoff, das Verfahren oder die Einsatzbedingungen ändern, muss die Beurteilung angepasst werden. Dies ist keine Frage der Bürokratie, sondern der Sicherheit.

3. Substitution / STOP-Prinzip: „Was kann weg, bevor wir schützen?“

Substitution wirkt auf den ersten Blick vielleicht unbequem, ist aber der wirksamste Ansatz. Viele Betriebe setzen direkt auf PSA, weil es schnell geht. Der rechtlich saubere Weg ist jedoch folgender:

S – Substitution: Gibt es weniger gefährliche Produkte?

T – Technisch: Absaugung, Einhausung, geschlossene Systeme

O – Organisatorisch: Arbeitszeit, Zutritt, Reinigungsregeln

P – Persönlich: Handschuhe, Schutzbrille, Atemschutz

Praxisbeispiel: Wenn ein Lösemittelreiniger regelmäßig zu Haut- und Atemwegsreizungen führt, ist das nicht primär ein Handschuhproblem. Es handelt sich um ein Thema der Substitution und des Technikkonzepts.

4. Betriebsanweisung und Kennzeichnung: Die Sprache der Umsetzung

Betriebsanweisungen sind nur dann hilfreich, wenn sie so formuliert sind, dass die Mitarbeitenden sie tatsächlich nutzen. Das bedeutet:

- ❖ kurz
- ❖ eindeutig
- ❖ tätigkeitsbezogen
- ❖ mit klaren Dos and Don'ts.

Schwerpunktthema

➤ Ebenso kritisch ist die Kennzeichnung.

Wer umfüllt, muss auch sekundär kennzeichnen. Alles andere ist rechtlich und organisatorisch nicht haltbar, insbesondere bei wechselnden Schichten, Vertretungen oder Fremdfirmen.

5. Unterweisung und Wirksamkeitskontrolle: Der Unterschied zwischen „gemacht“ und „bewiesen“

Eine Unterweisung ist Pflicht, aber entscheidend ist jedoch, ob sie auch wirkt. Das verlangt Führung:

- kurze, häufige Unterweisungsimpulse statt einmal pro Jahr
- praktische Übungen (z. B. Umfüllen / PSA richtig auswählen)
- Stichprobenkontrollen („Zeigen Sie mir kurz ...“)
- Dokumentation mit Aussagekraft (nicht nur Unterschriftenliste)

Merksatz: Ohne Kontrolle gibt es keine Wirksamkeit. Und ohne Wirksamkeit gibt es keine Rechtssicherheit.

Mini-Check: 10 Praxisfragen, die jede Führungskraft beantworten muss

1. Welche Gefahrstoffe sind in meinem Bereich die kritischsten?
2. Gibt es Tätigkeiten mit hoher Exposition (Spritzauftrag, Reinigen, Wartung)?
3. Sind Umfüllgebinde gekennzeichnet?
4. Wo liegt das Sicherheitsdatenblatt und wer nutzt es?
5. Sind die PSA-Regeln eindeutig und werden sie eingehalten?
6. Gibt es Ersatzstoffe / Alternativen?
7. Wird im Gefahrstofflager sauber getrennt und gesichert gelagert?
8. Gibt es klare Zuständigkeiten (Freigaben / Materialausgabe)?
9. Werden Unterweisungen wirksam geprüft?
10. Welche Abweichungen sehen wir immer wieder und warum?

Was bringt die Zukunft? Das Gefahrstoffrecht wird messbarer und damit schärfer

Die Entwicklung ist eindeutig: Gefährdungen werden zukünftig nicht nur beschrieben, sondern auch nachweisbar beherrscht. Für Unternehmen bedeutet das:

- mehr Fokus auf Wirksamkeitsnachweise
- stärkere Verantwortungszuordnung
- höhere Erwartung an Prävention (Substitution, Technik, Organisation)
- strengere Bewertung kritischer Stoffgruppen (z. B. CMR-Stoffe, sensibilisierende Stoffe).

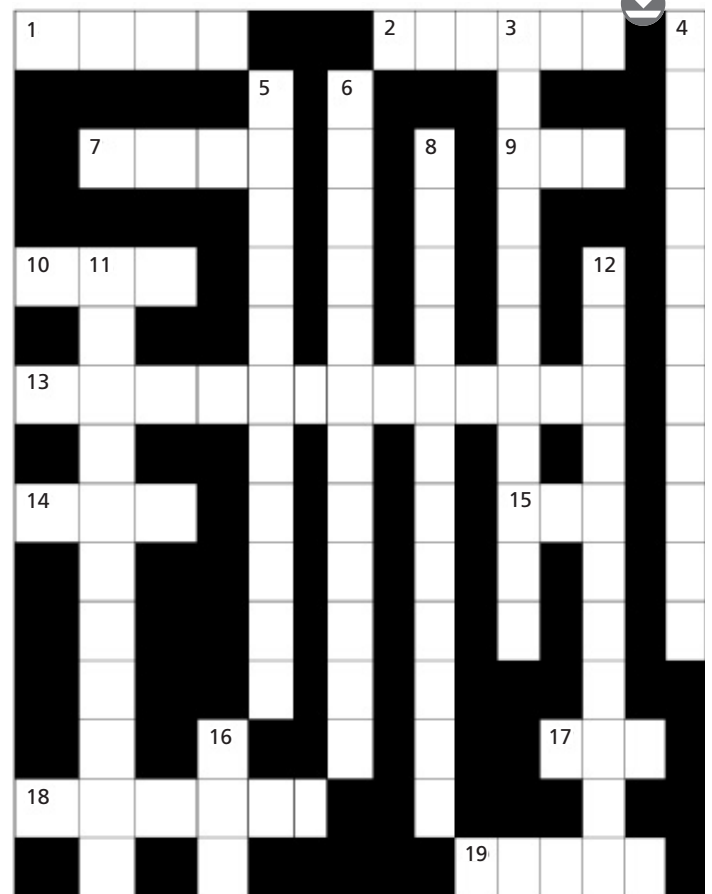
Das Gefahrstoffmanagement wird dadurch nicht „komplizierter“, sondern professioneller: Es wird Teil der Führungsroutine, ebenso wie Auditfähigkeit oder Qualitätsmanagement.

Fazit: Weniger Papier, mehr Steuerung!

Das Gefahrstoffrecht ist kein Ordnerprojekt, sondern eine Führungsaufgabe. Wenn Sie die Vorschriften kompakt verstehen und konsequent in die Praxis umsetzen, reduzieren Sie nicht nur Risiken, sondern gewinnen auch Sicherheit, Klarheit und Stabilität im Betrieb.

Wenn Sie nur eine Maßnahme ändern wollen: Setzen Sie jeden Monat einen Praxis-Schwerpunkt (z. B. Kennzeichnung, Umfüllen, Substitution) und kontrollieren Sie die Wirksamkeit. Dann wird aus Rechtstexten geliebte Sicherheit. (GP)

Kreuzworträtsel



Rätselfragen:

1. EU-Vorschriften zum Explosionsschutz
2. Signalwort für hohe Gefährdung
3. Notfalleinrichtung zum Augenspülen
4. Sammelbegriff für Stoffe / Gemische mit Gefährdung
5. Fußschutz bei der Arbeit
6. Ersatz durch weniger gefährliche Alternative
7. Konzentration ohne Umweltrisiko (REACH)
8. Deutsche Verordnung zum Umgang mit Gefahrstoffen
9. Abk. für: Global harmonisiertes System
10. EU-Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Abk.)
11. Flüssiger Stoff zum Lösen oder Verdünnen anderer Stoffe
12. Einstufung von Gefahrstoffen für die sichere Lagerung
13. Pflichtangaben auf Behältern / Arbeitsplätzen
14. Bereich mit Explosionsgefahr (ATEX-Kontext)
15. Alternative Schreibweise für KMR (gleichbedeutend)
16. Abkürzung für: Krebs erzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch
17. Abkürzung für: Persönliche Schutzausrüstung
18. Aufnahme über Hautkontakt
19. Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche

Das Kreuzworträtsel mit Lösungen können Sie unter safetyxperts.de/login herunterladen.



Praxis-Check für Führungskräfte

Reduzieren Sie die Risiken, erhöhen Sie die Rechtssicherheit und prüfen Sie die Wirksamkeit Ihrer Schutzmaßnahmen – in nur zehn Minuten direkt am Ort des Geschehens. Der Praxis-Check hilft Ihnen, zentrale Punkte im Umgang mit Gefahrstoffen regelmäßig und strukturiert zu überprüfen.

Anwendung: Führen Sie den Check einmal pro Monat je Bereich durch (z. B. Materialausgabe, Lager, Produktionslinie, Werkstatt, Reinigung, Labor) sowie zusätzlich bei Änderungen, etwa bei neuen Stoffen oder neuen Prozessen.

1. Bereich / Anlass



Bereich / Abteilung: _____

Ort (z. B. Materialausgabe / Linie / Werkstatt): _____

Datum / Uhrzeit: _____ Schicht: ☐ F ☐ S ☐ N

Führungskraft: _____

Anlass: ☐ Routine-Check ☐ Auditvorbereitung
☐ Vorfall / Beinaheunfall ☐ Neuer Stoff / Prozess

2. 10-Minuten-Praxischeck (STOP-Logik)

Bewertung: ☐ O. K. ☐ Abweichung ☐ Sofortmaßnahme erforderlich

A) Stoffe und Transparenz (Grundlage)

Checkpunkt	O. K.	Abw.
1. Gefahrstoffverzeichnis im Bereich bekannt / zugänglich		
2. Sicherheitsdatenblätter (SDS) sind sofort abrufbar (QR / Terminal / Ordner)		
3. Mitarbeitende können mind. 1 SDS finden / öffnen (Stichprobe)		

B) Kennzeichnung und Umfüllen (häufigste Fehlerquelle)

Checkpunkt	O. K.	Abw.
1. Keine umgefüllten Gebinde ohne Etikett sichtbar		
2. Etiketten sind vor Ort verfügbar (Materialausgabe / Regal / Etikettendruck)		
3. Umfüllen ist geregelt: wer / wo / wie? (Tätigkeit definiert)		
4. Spritz-/Reinigertätigkeiten: Spritzschutz / Abdeckung vorhanden		

C) Schutzmaßnahmen (STOP in der Praxis)

Checkpunkt	O. K.	Abw.
1. Substitution geprüft: gefährlichere Produkte begründet / nachweisbar		
2. Technische Maßnahmen vorhanden / wirksam (Absaugung, Einhausung, Lüftung)		
3. Organisatorisch geregelt: Zugänge, Mengen, Lagerregeln, Reinigungsroutine		
4. PSA wird tatsächlich getragen (Handschuhe / Brille / ggf. Atemschutz)		
5. PSA passend ausgewählt (Handschuhmaterial, Wechselintervalle, Brillentyp)		

D) Unterweisung und Wirksamkeit (der entscheidende Nachweis)

Checkpunkt	O. K.	Abw.
1. Betriebsanweisung vorhanden, verständlich, bereichsbezogen		
2. Mitarbeitende können 3 Kernregeln nennen (Stichprobe)		
3. Unterweisung aktuell + dokumentiert + Praxisbezug (nicht nur Unterschrift)		
4. Wirksamkeitskontrolle erfolgt (Stichprobe / Beobachtung / Feedback)		

3. ChemVerbotsV-Spezialcheck (Materialausgabe / Gefahrstofflager)

Führungsfrage: Sind abgaberelevante Produkte im Bestand und ist die Organisation korrekt?

Checkpunkt	O. K.	Abw.
1. Produkte mit Abgabebeschränkung sind identifiziert / markiert		
2. Ausgabeprozess geregelt (Zuständigkeit, Vertretung, Dokumentation)		
3. Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV ist (falls erforderlich) organisatorisch sichergestellt (Nachweis / Vertretung)		
4. Nur berechnigte Personen geben ab / geben aus (Regel + Kontrolle)		

4. Abweichungen und Sofortmaßnahmen

Auffälligkeiten (kurz und konkret):

- _____
- _____
- _____

Sofortmaßnahme erforderlich?

☐ Nein ☐ Ja ☐ welche: _____

5. Maßnahmenplan (verbindlich)

Maßnahme	Verantwortlich	Frist	Status
1.			☐ offen ☐ erledigt
2.			☐ offen ☐ erledigt
3.			☐ offen ☐ erledigt

Abschluss (Wirksamkeit)

Kontrolltermin: _____

Kontrolle durch: _____

Unterschrift Führungskraft: _____

Datum: _____

(GP)



„Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung?“

Leserfrage: „Ein Mitarbeiter hat uns darum gebeten, die vollständige Gefährdungsbeurteilung für seinen Arbeitsplatz einsehen zu dürfen. Er begründet dies damit, dass er sich ein genaueres Bild über die von uns ermittelten Gefährdungen und die dokumentierten Maßnahmen machen möchte. Wir informieren unsere Beschäftigten bereits regelmäßig im Rahmen der Unterweisung über relevante Gefährdungen und Schutzmaßnahmen. Jedoch sind wir uns unsicher, ob darüber hinaus ein Anspruch auf Einsicht in die eigentliche Dokumentation besteht. Müssen Arbeitgeber Beschäftigten Einblick in die Gefährdungsbeurteilung gewähren?“

SafetyXperts-Antwort: Zu Ihrer Frage, ob ein Arbeitnehmer ein Einsichtsrecht in die Gefährdungsbeurteilung hat, möchte ich Ihnen – nach Rücksprache mit Juristen – Folgendes mitteilen: Ein Arbeitnehmer muss von seinem Arbeitgeber angemessen, verständlich und vollständig über die Gefährdungsbeurteilung an seinem Arbeitsplatz, die dort vorherrschenden Gefahren sowie über getroffene oder noch zu treffende Schutzmaßnahmen unterrichtet bzw. unterwiesen werden (siehe z. B. § 12 ArbSchG, § 4 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1). Diese Unterweisung erfolgt mündlich.

Ein Einsichtsrecht in die Gefährdungsbeurteilung selbst besteht jedoch nicht. Der Arbeitgeber muss „lediglich den für den Arbeitsschutz ver-

antwortlichen Personen (Führungskräfte / Vorgesetzte, Betriebsrat ...) sowie dem Unfallversicherungsträger und den Aufsichtsbehörden ... auf deren Wunsch alle Informationen zur Kenntnis geben“ (§ 3 Abs. 4 DGUV-Vorschrift 1).

Auch aus Verordnungen wie der Gefahrstoffverordnung oder der Bio-stoffverordnung – jeweils § 14 Abs. 2 – lässt sich kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen ableiten. Dort wird lediglich gefordert: „Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung nach Absatz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.“

(MB)



Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung.

„Welche Regeln gelten für Alleinarbeiten in Bereichen mit Gefahrstoffen?“

Leserfrage: „In einer unserer Niederlassungen kam die Frage auf, ob ein Beschäftigter, der nachts Rufbereitschaft hat, im Rahmen eines Einsatzes beispielsweise allein das Gefahrstofflager betreten darf. Der Hintergrund: Bei einem Unfall oder Zusammenbruch wird der Mitarbeiter erst von einem Frühschicht-Kollegen gefunden. Gibt es BG-Vorschriften, die regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen Alleinarbeit beim Umgang mit Gefahrstoffen erlaubt ist?“

SafetyXperts-Antwort: Grundsätzlich muss der Arbeitgeber bzw. die im Rahmen der Pflichtenübertragung benannten Führungskräfte für alle Tätigkeiten und Arbeitsbereiche eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei unterstützen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass durch die Tätigkeit ein erhöhtes Risiko besteht, beispielsweise in Ihrem Fall beim Umgang mit Gefahrstoffen, muss der Arbeitgeber diese Tätigkeiten als „gefährliche Arbeiten“ einstufen.



Einstufung nur nach Gefährdungsbeurteilung, inkl. Eignung.

Für solche gefährlichen Arbeiten in Alleinarbeit verpflichtet § 8 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 den Arbeitgeber, über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen festzulegen. Zur Bewertung geeigneter Maßnahmen sind u. a. die Hinweise der DGUV-Regel 112-139 (Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen) heranzuziehen. Beispiele für solche Maßnahmen sind Personen-Notsignal-Anlagen bzw. Totmannwarner. Diese Geräte reagieren auf fehlende oder ungewöhnliche Bewegungen und lösen automatisch eine zuvor definierte Alarmerkette aus, sofern das Signal nicht aktiv quitiert wird.

Bei der Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen muss auch die Qualifikation der betroffenen Person berücksichtigt werden. Beispiel: Eine Elektrofachkraft kann mit bestimmten gefährlicheren Aufgaben eher betraut werden als nur eine elektrotechnisch unterwiesene Person. Typische Arbeitsbereiche mit gefährlichen Arbeiten sind etwa Kanal- und Siloarbeiten, Arbeiten in sehr engen Räumen sowie Tätigkeiten an elektrischen Anlagen.

Ob das Betreten eines Gefahrstofflagers, einschließlich des jeweiligen Zwecks und der dort auszuführenden Tätigkeiten, als gefährliche Arbeit einzustufen ist, kann ich ohne eine Begutachtung vor Ort nicht abschließend beurteilen. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch mögliche gesundheitliche Einschränkungen der Mitarbeiter einzubeziehen, etwa Vorerkrankungen oder implantierte medizinische Geräte.

(MB)



Ab 01.01.2026 werden Vergiftungsfälle zentral im Deutschen Vergiftungsregister (BfR) erfasst und ausgewertet.

Das müssen Sie unbedingt zum neuen Deutschen Vergiftungsregister wissen

Werden bestimmte Vergiftungsfälle bekannt, sind ab dem 01.01.2026 unter anderem die Giftinformationszentren verpflichtet, eine Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu übermitteln. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 313) legt fest, dass beim BfR das Deutsche Vergiftungsregister (DVR) eingerichtet wird, in dem die gemeldeten Vergiftungsfälle zusammengeführt werden. Damit ist eine zentrale Datenbank geschaffen, mit deren Hilfe das BfR das nationale Vergiftungsgeschehen beobachten und auswerten kann. Bei geschätzt 200.000 Vergiftungsfällen pro Jahr stellt die Einrichtung des DVR einen beachtlichen Fortschritt für die Gesundheit der deutschen Bevölkerung dar.

INFO-BOX

Bürgerinnen und Bürger, die von Vergiftungen betroffen sind oder den Verdacht haben, betroffen zu sein, können sich per Telefon an eines von sieben Giftinformationszentren wenden, die durchgehend Anrufe entgegennehmen. Bei diesen Zentren handelt es sich um medizinische Einrichtungen. Rund 300.000 jährlich gemeldete Vergiftungs- und Verdachtsfälle werden künftig in der Datenbank des Bundesinstituts für Risikobewertung zentral gebündelt.

Welche Informationen zum DVR für Sie besonders relevant sind

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat am 09.12.2025 die wichtigsten Informationen zum Deutschen Vergiftungsregister (DVR) in einer FAQ veröffentlicht. Nachfolgend erhalten Sie einige Antworten auf die zentralen Fragen im Überblick.

Das DVR ist eine Datenbank, die sich nicht nur aus den Meldungen der Giftinformationszentren der Länder, sondern auch aus den Mitteilungen der Berufsgenossenschaften sowie der Ärztinnen und Ärzte speist.

➤ Ziel ist es, genauere Erkenntnisse über das nationale Vergiftungsgeschehen zu gewinnen. Das DVR besteht seit dem 01.01.2026 und wurde beim BfR eingerichtet. Die Vergiftungsfälle erreichen das Institut auf elektronischem Weg und werden zu Auswertungszwecken in die Datenbank eingepflegt.

➤ Was wird im Register erfasst? Grundsätzlich werden alle Vergiftungen stofflicher Art auf chemischer oder natürlicher Basis unabhängig vom Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig) aufgenommen. Hinzu kommen die Art der Aufnahme, also ob ein Stoff z. B. verschluckt oder eingeatmet wurde, der Schweregrad der Vergiftung sowie das Alter und Geschlecht des Betroffenen.

➤ Was wird nicht erfasst? Es kommt darauf an, wer den Vergiftungsfall meldet: § 2 Abs. 6 Chemikaliengesetz (ChemG) legt für die Giftinformationszentren fest, dass Vergiftungen durch Arznei-, Betäubungs- und Tierarzneimittel sowie alkoholische Getränke nicht in das Register aufgenommen werden.

➤ Ärztinnen und Ärzte müssen hingegen Vergiftungen durch Betäubungsmittel, die nicht als Arzneimittel zugelassen sind, melden. Sie sind von dieser Meldepflicht befreit, wenn die Vergiftungen durch Kosmetika, Tabakerzeugnisse oder Medizinprodukte herbeigeführt wurden.

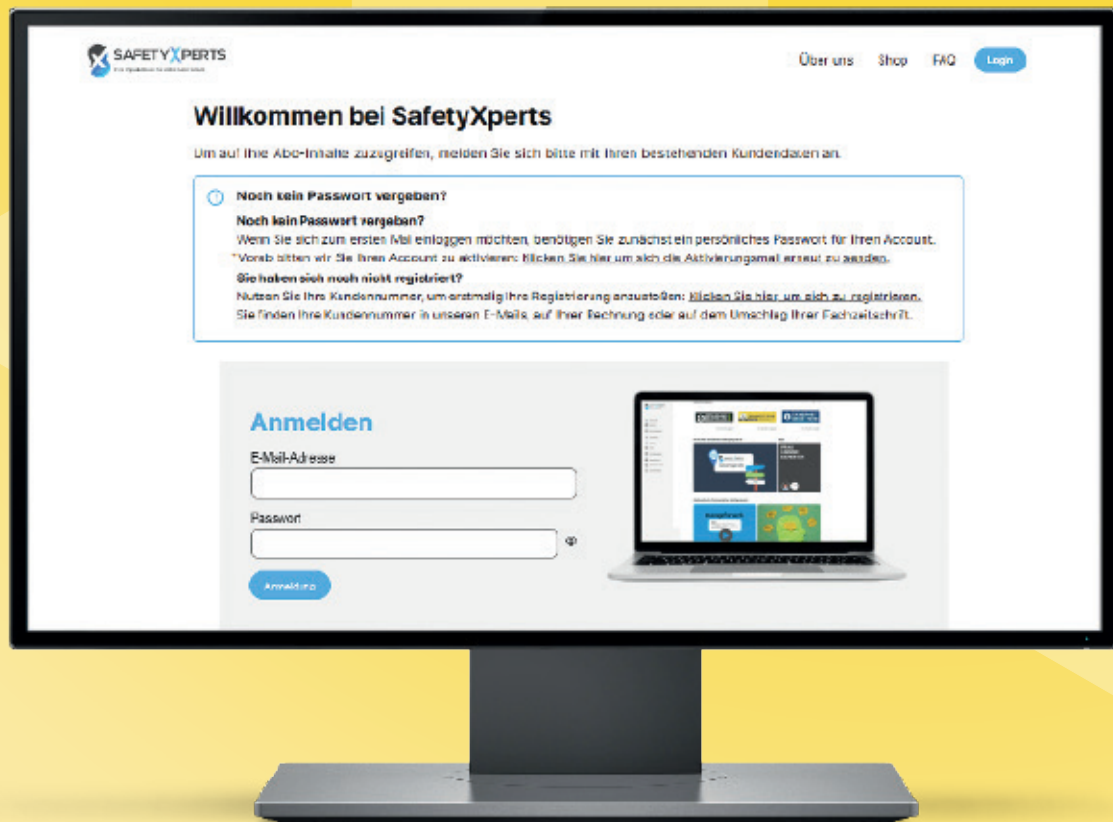
➤ Ärztinnen und Ärzte, die bei Fällen von Vergiftungen, ausgelöst durch gefährliche Stoffe, Gemische oder Biozidprodukte, zurate gezogen werden, unterliegen der Meldepflicht nach § 16e ChemG und müssen die zentralen Informationen an das BfR weitergeben. Die gesetzlichen Unfallversicherungen werden aktiv, wenn Vergiftungen bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auftreten, sprich: bei Arbeitsunfällen.

Fazit: Die Einrichtung einer zentralen Datenbank für Vergiftungen erleichtert es dem Bundesinstitut für Risikobewertung, einen Überblick über das nationale Vergiftungsgeschehen zu erhalten. Die Daten der sieben Vergiftungszentren sowie von Versicherungen und Ärztinnen und Ärzten werden zentral gebündelt und verbessern die Überwachung des Vergiftungsgeschehens in Deutschland. (TR)

Mit neuer Praxis-Checkliste zum Umgang mit Gefahrstoffen

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Tim Rahrach (TR), Köln; Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



EMKG-Schutzleitfäden jetzt noch praxisnäher

Die Schutzleitfäden des Einfachen Maßnahmenkonzepts Gefahrstoffe (EMKG) wurden überarbeitet und praxisorientiert weiterentwickelt. Besonders die Leitfäden der Maßnahmenstufe 2 wurden erweitert, harmonisiert und durch interaktive Funktionen ergänzt. Sie erhalten nun 48 statt bisher 28 Leitfäden, die klar strukturiert sowie übersichtlich und inhaltlich gestrafft sind. Durch Ankreuz- und Kommentarfelder und Bereiche für Ihre eigenen Ergänzungen lassen sich die Leitfäden direkt in Ihrem Arbeitsalltag nutzen. Die aktualisierten Inhalte unterstützen Sie zuverlässig bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen in den Bereichen Haut, Augen, Einatmen, Brand und Explosion sowie Lagern. Sie können die Unterlagen unter <https://tinyurl.com/2d3eutm4> abrufen.

(MB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

5 Tipps, mit denen Sie Qualitätsmaßstäbe bei
Ihren Sicherheitsunterweisungen setzen

ChemVerbotsV im Alltag:
Wer gibt Gefahrstoffe rechtssicher aus?

So gelingt die jährliche Brandschutzunterweisung
sicher und praxisnah



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit